

ECHOLOT – KULTURVEREIN FÜR TRANSDISZIPLINÄRE KUNST UND ANGEWANDTE FORSCHUNG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen ECHOLOT – Kulturverein für transdisziplinäre Kunst und angewandte Forschung
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich. Ebenso ein Zusammenschluss mit anderen Vereinen zu einem gemeinsamen Verband oder Dachverband.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO:

- Die Entwicklung, Durchführung, Förderung, Vermittlung sowie Verbreitung von Kunst und Kultur mit Menschen jeden Geschlechts, aller Altersgruppen und jeder Herkunft.
- Er stellt Strukturen zur Durchführung von Performances, Konzerten, Lesungen, Ausstellungen, Seminaren und Workshops mit professionellen Künstler_innen zur Verfügung und schafft dadurch mögliche Kooperationsflächen für Journalisten_innen, Wissenschaftler_innen und andere kunstferne Akteure, sowie Laien-Darsteller_innen.
- Sein spezieller Fokus liegt insbesondere auf transdisziplinär erarbeiteter Kunst, angewandter Forschung und der Förderung von hybriden Formen zwischen Kunst und Wissenschaft.
- Neue transdisziplinäre Formate sollen den künstlerischen und außerkünstlerischen Dialog bereichern, indem sie Kompetenzen aus verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten miteinbeziehen und versucht die relevanten Akteure auch außerhalb ihrer ursprünglichen Bestimmung mit einzubinden.
- Es ist ein erklärtes Ziel, Kunst und Kultur zu den Menschen hin und raus in die Stadt zu bringen. Neben professionellen Veranstaltungen in den hierfür vorgesehenen Räumen, möchte er die Realisierung von barrierefreier Kunst- und Kulturprojekte im öffentlichen Raum, Leerständen bzw. Zwischennutzungen fördern.
- Er sieht sich als Sprungbrett für selbstständige, junge Künstler_innen am Beginn ihres Berufslebens, sowie als Wirkungsort für professionelle Künstler_innen transdisziplinär denkender Kunstsparten (Performance, Theater, Tanz, Musik, Film, angewandte Kunst, Installation, visual Art, Fotografie, Film und Literatur).
- Kreative aller Sparten sowie kulturinteressierte Wissenschaftler_innen aller Disziplinen wirken als Impulsgeber_innen und arbeiten in neuen kollaborativen Strukturen, hybriden Produktionsformen und Prozessen.
- Die Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit transdisziplinärer Kunst und Kultur soll Begegnung zwischen Menschen mit unterschiedlichen Verständnisräumen schaffen und sie ermutigen eigene Denkkategorien zu verlassen und sich auf neue, unvertraute Zusammenhänge einzulassen und um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.
- Sämtliche Aktivitäten sollen zur Förderung kultureller Betätigung und Begegnung, sowie zur Aufwertung und zur nachhaltigen Entwicklung des lokalen Umfelds beitragen.

- ECHOLOT sendet Impulse in die Stadt, um eine künstlerische Stadtbefragung anzustoßen und verarbeitet die reflektierten Schallwellen, mit denen die Tiefe öffentlicher Diskurse künstlerisch ausgelotet wird.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Zur Verwirklichungen des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:

- Durchführung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen
- Aufführungen von Tanz, Theater, Musik, Film, Fotografie, Literatur, Visual Art und Performance
- Ausstellungen und begehbare Installationen
- Lange Tafeln und kulturelle Themenabende mit gemeinsamem Kochen und Essen
- Versammlungen und Exkursionen
- Lesungen, Buchpräsentationen, Vorträge und Diskussionsabende
- Einrichtung eines Büchertisches und einer Bibliothek
- Präsentation und Veranstaltung von Hörspaziergängen, Hörspiel, Radioprojekten und Podcast
- Produktion, Herausgabe und Vertrieb von Publikationen, Medien und Medieninhalten
- Produktion von Tonträgern, Katalogen und Info-Material über (Nachwuchs-)Künstler_innen
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation sowie Projekte zur Stärkung des ökologischen Bewusstseins
- Veranstaltung von Workshops und Seminaren für Kunst- und Kulturvermittlung
- Veranstaltung von Wettbewerben und Ausschreibungen
- kleine Vereinsfeste gemäss den Vereinsrichtlinien Bedingungen
- Durchführung von Tanz- und Schauspieltraining
- Durchführung von Forschungsprojekten und Studien
- Organisation und Bereitstellung von Räumlichkeiten, Infrastruktur und Vermietung von freien Dingen (Probe- und Aufnahmeraum, Tonstudio, Location für Film- und Fotoshootings, Equipment und Ausstattung)
- Der Verein kann sich selbst allgemeine Geschäftsbedingungen geben

Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilf_innen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Fundraising
- Einnahmen aus Crowdfunding
- Sammlungen
- Bausteinaktionen
- Vermächtnisse
- Schenkungen
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- Sponsoring
- Flohmärkte
- Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Verkauf vereinseigener Publikationen
- Werbeeinnahmen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in *ordentliche und außerordentliche Mitglieder*.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, den Verein aber durch höhere Mitgliedsbeiträge unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsteam. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer_innen, im Fall eines bereits bestellten Leitungsteams durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt muss dem Leitungsteam schriftlich mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
3. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes, welches gleichzeitig Teil des Leitungsteams ist, muss mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.
4. Das Leitungsteam kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsteam auch wegen grober Verletzung der allgemeinen Geschäftsordnung und anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
6. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht gemäß § 15 offen. Vom Zeitpunkt des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte, nicht aber die Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet sich an die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu halten.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beanspruchen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10),
2. Leitungsteam, entspricht dem Leitungsorgan im Sinne des VerG (siehe § 11 bis § 13),
3. Rechnungsprüfer_innen (siehe § 14) und
4. Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Leitungsteams, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer_innen binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch Brief, Fax oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsteam
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsteam schriftlich einzureichen.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine_n Bevollmächtigte_n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Leitungsteam damit beauftragte Person.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsteams und der Rechnungsprüfer_innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Leitungsteams oder Rechnungsprüfer_innen mit dem Verein,
4. Entlastung des Leitungsteams,
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 11 Leitungsteam (Leitungsorgan)

1. das Leitungsteam besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. das Leitungsteam wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Leitungsteam hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsteam ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede_r Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsteams einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer_innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer_s Kuratorin_s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die_der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsdauer des Leitungsteams ist zeitlich unbegrenzt. Wiederwahl ist möglich.
4. das Leitungsteam kann von jedem Mitglied des Leitungsteams einberufen werden.
5. das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und über die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der_s Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Leitungsorgans.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsteams durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
9. Die Mitglieder des Leitungsteams können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsteam, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsteams an die Mitgliederversammlung zu richten.
10. Es können nur Mitglieder des Vereins ins Leitungsteam gewählt werden können.

§ 12 Aufgaben des Leitungsteams

Dem Leitungsteam obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002,
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
6. Das Leitungsteam kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
7. Das Leitungsteam verfasst die allgemeine Geschäftsbedingungen.
8. Das Leitungsteam regelt die jeweiligen Nutzungsrechte der Vereinseinrichtung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

1. Jedes Mitglied des Leitungsteams ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung) und ist zeichnungsberechtigt.
2. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Leitungsteams und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Leitungsteams. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Leitungsteams ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 13 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsteam berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Leitungsteams sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10).

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Leitungsteam binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter_in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter_innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur_m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter_innen und für die_den Vorsitzende_n des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine_n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese_r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Das letzte Leitungsteam hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.